

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 29.

Marienberg, Freitag, den 9. April.

1915.

Amtliches.

Marienberg, den 9. April 1915.

Terminkalender.

Dienstag, den 13. d. Mts., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 25. März 1915 — Kreisblatt Nr. 25 — betr. Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 26. März 1915.

Der Vertrieb der Schriften

Wunsch, Statistisches zur Wirkung des Reichsgesetzes vom 8. 4. 1874 und

H. Böing, Zur Wirkung des Reichsimpfgesetzes, ist hiermit für den Bereich des 18. Armeekorps verboden.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

B. J. d. G. K.

D. Ch. d. St.

gez.: de Graaf, Generalmajor.

Frankfurt a. M., den 7. April 1915.

Bekanntmachung

betr. Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. entfettete Verbandswatte jeder Art
2. gewöhnliche ungeleimte Watte
3. Kompressen-Mull
4. Binden-Mull
5. Gaze
6. Cambric

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden. Die Mengen, sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W. 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die in § 6 angegebene Adresse.

§ 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9.

Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geordnete Auskunft zu der in § 7 angeordneten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mk. 10000 bestraft; auch

können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Kontrollversammlungen.

Die Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Oberwestermäld werden in diesem Jahre wie folgt abgehalten:

am Dienstag, den 20. April, vorm. 12 Uhr in Hachenburg, „Hotel Westend“, für die Orte Hachenburg, Alpenrod, Altstadt, Gehlert, Merkelbach, Mittelhattert, Müschenbach, Niederhattert, Nister, Oberhattert, Streithausen, Höchstebach, Kroppach, Mudenbach und Mündersbach;

am Dienstag, den 20. April, nachm. 3 Uhr in Hachenburg, „Hotel Westend“, für die Orte Alstert, Ahlgelst, Berod, Borod, Dreifelden, Biefenhausen, Heimborn, Heuzert, Korb, Kunder, Limbach, Linden, Lochum, Luckenbach, Marzhausen, Niedermörsbach, Obermörsbach, Rofsbach, Schmidthahn, Stein-Wingert, Steinebach, Wahlrod, Welkenbach, Wied und Winkelbach;

am Mittwoch, den 21. April, vorm. 8.30 Uhr in Marienberg, Gasthaus zur Post, für die Orte Bach, Eichenstruth, Grobhefen, Hahn, Hardt, Langenbach b. M., Marienberg, Pfuhl, Stangenrod, Stockhausen-Ilfurth, Zinhslein, Allertshen, Bellingen, Bölsberg, Bretthausen, Büdingen, Dreisbach, Enspel und Erbach;

am Mittwoch, den 21. April, mittags 12 Uhr ebendasselbst, für die Orte Fehlrighausen, Hinterkirchen, Hintermühlen, Höhn-Urdorf, Hölzenhausen, Hof, Kackenber, Kirburg, Langenbach b. K., Langenhahn, Laugenbrücken, Liebenscheid, Löhnsfeld, Mörlen, Neunkhausen, Norken-Bretthausen, Dellingen, Püfchen, Rothenhahn, Schönberg, Stein-Neukirch, Stockum, Todtenberg, Unnau, Weißenberg und Willingen.

Es haben sich zu stellen:

1. sämtliche noch nicht eingestellte Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II und des ausgebildeten Landsturms (hierzu gehören auch die Mannschaften die das 45. Lebensjahr nach dem 1. August 1914 erreicht haben).
2. sämtliche noch nicht eingestellte Ersatzreservisten und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des I. und II. Aufgebots, soweit sie bereits gemustert sind.
3. sämtliche sich zur Zeit der Kontrollversammlungen auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften.

Befreiungen von der Kontrollversammlung finden nicht statt; wer durch Krankheit von der Teilnahme abgehalten wird, muß durch Vorlage der Militärpapiere und Bescheinigung der Polizeibehörde entschuldigt werden. Die Militärpapiere sind mitzubringen, d. h. jeder gediente Mann muß im Besitze des Militärpasses, jeder Ersatzreservist im Besitze des Ersatzreservpasses sein; jeder unausgebildete Landsturmpflichtige muß sich durch die bei der Musterung ausgehändigte Bescheinigung ausweisen können.

Sollten bei einzelnen Kontrollpflichtigen die Papiere inzwischen verloren gegangen sein, so haben sich dieselben Duplikate gegen Zahlung von 50 Pfg. zu beschaffen. Die gedienten Mannschaften wenden sich an das Ersatzbataillon des Truppenteiles, bei dem sie aktiv gedient haben. Die Ersatzreservisten und unausgebildeten Landsturmpflichtigen richten sich an den Bezirksfeldwebel.

Die Mannschaften werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie während des ganzen Tages der Kontrollversammlung unter den Militärgesetzen stehen und daß Ausweichungen und Vergehen ebenso bestraft werden, als wären sie im aktiven Dienst begangen worden.

Die Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrollversammlung oder unentschuldigtes Fehlen bei derselben wird mit Arrest bestraft.

Befreiung vom Heeresdienste, zeitweilige Beurlaubung pp. entbindet nicht von der Teilnahme an der Kontrollversammlung, ebensowenig zeitige Untauglichkeit. Die als D. U., dauernd feld- und garnisondienstunfähig pp., vom Truppenteil entlassen sind und noch keine endgültige Entscheidung vom Bezirkskommando erhalten haben, müssen sich ebenfalls stellen.

Limburg a. L., den 30. März 1915.

Melbeamte Hachenburg, J. St. Limburg a. L.

Kanter,

Hauptmann d. L. a. D. und stellvertr. Bezirksamtschef.

J. Nr. M. 508. Marienberg, den 3. April 1915.

Wird veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung obiger Termine.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Angeichts der im Frühjahr zu erwartenden Trockenheit mache ich auf die Gefahr der Entstehung von Waldbränden aufmerksam und veröffentliche nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den zuständigen Gendarmerie-Wachmeister durch besonderen Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuer in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachlässiglich Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen, und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras oder Hecken fehlt, kann durch Ueberwehen von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter 10 Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern Vormünder usw. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, und auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. April 1910, betr. das Abbrechen von Grasflächen, Rainen und Hecken hin, und veranlasse die Polizeibehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Marienberg, den 2. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

§ 308 des Reichs-Str.-Gesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Häuten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 368 Abs. 6 des Reichs-Str.-Gesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerangängigen Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Stragesetzbuchs, eigene Torfmoore, Haidekraut oder Büten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder beim Ortsvorstande, in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Stragesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Stragesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45 des Feld- und Forstpolizei-Ges.
Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in Königl. Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Ges.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und Senger von Rottbecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-S. 1529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 z. 8 des Strafgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
gez. Kollmer.

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossen gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Polizeiverordnung

betreffend das Abbrennen von Grasflächen, Rainen und Hecken.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), und den §§ 32, 44, 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

1. Das Abbrennen von Grasflächen und Rainen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

2. Das Abbrennen von Hecken, Haidekraut- und Ginstersflächen ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres verboten, im übrigen Teil des Jahres aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

3. Die nach 1 und 2 erforderliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, in der erforderlichen Falles Schutzmaßregeln zur Verhütung des Uebergreifens des Feuers auf benachbarte Grundstücke, insbesondere auf Forsten, sowie Vorschriften über die Benachrichtigung benachbarter Grundbesitzer anzugeben sind, ist für jeden Einzelfall nachzusuchen und für eine durch Angabe des Anfangs- und Endtermins bestimmte, längstens drei Wochen umfassende Zeit auszustellen.

4. Das Abbrennen darf nur unter genauer Beachtung der in der polizeilichen Erlaubnis etwa gegebenen Vorschriften durch Personen im Alter von über 14 Jahren vorgenommen werden. Während des Ab-

brennens müssen stets mindestens zwei Personen im Alter von über 14 Jahren anwesend sein, welche die schriftliche polizeiliche Erlaubnis bei sich zu führen haben. Auf Erfordern der zuständigen Polizei- oder Forstbeamten ist diese Erlaubnis vorzuzeigen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 1-4 dieser Polizeiverordnung werden nach den §§ 32, 44 oder 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) bestraft.

6. Die der Haubergsordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juli 1887 (G.-S. S. 289) unterliegenden Hauberge werden durch die Vorschriften unter 1-5 dieser Polizeiverordnung nicht berührt.

Wiesbaden, den 26. April 1910.

Der Regierungspräsident.
gez.: Dr. v. Meißner.

Wird veröffentlicht. Den Ortspolizeibehörden empfehle ich, an besonders gefährlichen Tagen und Orten durch die Exekutivebeamten oder besondere Feuerwachen eine verstärkte Aufsicht ausüben zu lassen.

Marienberg, den 2. April 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Wiesbaden, den 27. März 1915.

Die Pferdeschuh-Vereinigung in Berlin hat folgendes ausgeführt:

„Infolge der Verordnung des Bundesrats, betreffend Streckung der Hafervorräte, kann den Pferden in Zukunft nur noch eine mangelhafte Ernährung zuteil werden. Folglich müßte auch allgemein die Belastung der Wagen geringert werden. Leider ist dies teils gar nicht, teils nicht in ausreichendem Maße der Fall. Lasten, die nicht im richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Zugtiere stehen, sind nun nicht allein die Ursache zu Tierqualereien und Mißhandlungen, sondern auch zur Hemmung des Straßenverkehrs und erregen „öffentliches Aergernis“.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Gyzadi.

J. Nr. 2. 681. Marienberg, den 6. April 1915.

Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Ich ersuche Sie, auf eine den veränderten Verhältnissen entsprechende geringere Belastung der Fahrzeuge hinzuwirken.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 658.

Marienberg, den 7. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Verstärkung der für die Radbereifung unserer Militärkraftfahrzeuge unbedingt erforderlichen Gummibestände soll auf ministerielle Anordnung eine Sammlung von Altgummi im Deutschen Reich stattfinden. Die Sammlung soll sich namentlich auf alte Fahrrad-Gummireifen und Schläuche, alte verbrauchte Gummischuhe und dergl. erstrecken. Wie bei der Reichswollwoche, so werden auch bei dieser Sammlung die Lehrer, Schüler und Schülerinnen eine ebenso erprießliche Tätigkeit entfalten können.

Ich ersuche, die Sammlung in der Zeit vom 10. bis 15. April d. Js. in den Gemeinden vorzunehmen und die Ortseingewohnten vorher durch ortsübliche Bekanntmachung auf den wohlthätigen Zweck der Sammlung hinzuweisen. Die Stelle, an welche die gesammelten Gegenstände zu liefern sind, wird noch mitgeteilt.

Bis zum 20. April d. Js. bestimmt ist mir über das Ergebnis der abgehaltenen Gummisammlung zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 8. April 1915.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Bundesratsverordnung vom 6. 2. 1915, betr. Aenderung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. 1915 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Umfang des Kreises Oberwesterwald angeordnet, daß alles Mehl aus Privathaushaltungen, das 25 Kilogramm übersteigt, zu Gunsten des Kommunalverbandes Oberwesterwald beschlagnahmt wird und weiter angeordnet, daß jede Privathaushaltung, die mehr als 25 Kilogramm Mehl besitzt, die unter Angabe der Menge bis zum Mittwoch, den 14. April bei dem zuständigen Bürgermeister unter der Versicherung der Richtigkeit der Angaben schriftlich anzuzeigen hat.

Unter die Anordnung fallen nicht diejenigen Haushaltungen oder Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die gemäß § 4, Abs. 4a, der Bundesratsverordnung vom 25. 1. 1915 in die Bestandsaufnahme vom 1. 2. 1915 als Selbstverbraucher aufgenommen sind, sondern nur diejenigen Privathaushaltungen, welche ihr Brot auf Grund von Brotkarten kaufen und fernerhin diejenigen, welche am 1. 2. 1915 ihre Mehlbestände nicht angezeigt haben.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 25. 1. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden beauftragt, dies sofort ortsüblich bekannt machen zu lassen. Ueber die zur Anzeige gebrachten Mehlbestände ist ein Verzeichnis aufzustellen und zu bescheinigen, daß in

dieses sämtliche angezeigte Vorräte aufgenommen sind. Dies Verzeichnis ist mir bis zum 17. d. Mts. beizubringen.

Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Weiter ist anzugeben, ob die in dem Verzeichnis aufgeführten Personen zur freiwilligen Abgabe der 25 Kilogramm betragenden Mehlmengen bereit sind; andernfalls deren Enteignung erfolgen wird.

Der Kreisausschuß.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 2479. Marienberg, den 1. April 1915.
Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, anstelle des verstorbenen Landwirts Karl Wilhelm Thiel zu Marienberg der Beigeordnete Wilhelm Thiel Schütz zu Marienberg durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 29. 1. 1915 Nr. 1. 24 Sta. 56 zum 1. Stellvertreter der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marienberg bestehend aus den Gemeinden Marienberg, Bach, Berg, Eichenstruth, Erbach, Fehlbühlhausen, Großhards, Hof, Langenbach b. M., Pfuhl, Stodden, Talsdorf, Stangenrod, Unnau und Zinhain benannt worden ist.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. M. 511.

Marienberg, den 6. April 1915.

Das Proviantamt in Koblenz kauft fortgesetzt Pferdeheu, Roggenlangstroh sowie Haferfutterstroh Magazin oder frei Station Koblenz, Moselbahnhof.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung

Großes Hauptquartier, 6. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Franzosen sind seit gestern zwischen Mosel und Mosel besonders tätig. Sie griffen unter Anlehnung starker Kräfte und zahlreicher Artillerie nordöstlich und südöstlich von Verdun sowie bei Ailly-Mont und Flirey und nordwestlich von Pont a Mousson. Nordöstlich und östlich von Verdun kamen Angriffe in unserm Feuer überhaupt nicht zur Wirkung. Südöstlich von Verdun wurden sie geschlagen. Am Ostrande der Maashöhen gelang es Feinde, in einen unserer kleinen vordersten Brücken vorübergehend Fuß zu fassen. Auch hier wurde er der Nacht wieder herausgeworfen. Der Kampf in Gegend von Ailly-Apremont dauerte während der Nacht ohne jeden Erfolg für den Gegner an. Erbittert in der Gegend Flirey gefochten. Mehrfache französische Angriffe wurden dort abgewiesen. Westlich des Priesterwaldes brach ein starker Angriff nördlich der Flirey-Pont a Mousson zusammen. Trotz der schweren Verluste, die der Gegner bei diesem Gehversuch, muß nach seiner neuerlichen Kräfteverteilung angenommen werden, daß er seine Angriffe hier fortsetzt, nachdem die gänzliche Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen in der Champagne klar zu Tage getreten ist.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Russische Angriffe östlich und südöstlich von Warja sowie südlich von Augustow waren erfolglos. Im Uebrigen ist die Lage im Osten unverändert.

Oberste Heeresleitung

Großes Hauptquartier, 7. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die von uns vorgestern besetzten Behöfte Grachten, die der Feind mit schwerstem Artillerie-Minewurfffeuer zusammenschloß, wurden gestern aufgegeben. In den Argonnen brach ein französischer Angriff im Feuer unserer Jäger zusammen. Nordöstlich von Verdun gelangte ein französischer Vorstoß nur an unsere Vorstellungen. Östlich und südöstlich von Verdun scheiterte eine Reihe von Angriffen unter ungewöhnlich schweren Verlusten. An der Combres wurden zwei französische Bataillone durch unser Feuer aufgerieben. Bei Ailly gingen unsere Truppen Gegenangriff vor und warfen den Feind in seine Stellungen zurück. Auch bei Apremont hatte der Feind keinen Erfolg. Ebenso sind andere französische Angriffe bei Flirey vollständig gescheitert. Zahlreiche Toten decken das Gelände vor unserer Front, deren Zahl noch dadurch vermehrt, daß die Franzosen die in eigenen Schützengräben Gefallenen vor die Front in Stellungen werfen.

Am Westrande des Priesterwaldes schlug unsere Bataillone im Bajonettkampf starke Kräfte 13. französischen Infanterie-Regimentes zurück.

Am Hartmannswierkopf wurde gestern mittag trotz starken Schneesturmes gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei einem Vorstoße im russischen Gebiete Andzejewo, 30 Kilometer südöstlich von Memel, nichtete unsere Kavallerie ein russisches Bataillon, welchem der Kommandeur, 5 Offiziere und 360 Mann gefangen genommen, 120 getötet und 150 schwer verwundet wurden. Ein anderes Bataillon, das zu eilte, wurde zurückgeschlagen. Wir verloren 6 Tote.

Russische Angriffe östlich und südlich von Kalau sowie gegen unsere Stellungen östlich von Augustow.

wurden abgewiesen. Sonst ereignete sich auf der Ostfront nichts Besonderes.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Kämpfe zwischen Maas und Mosel dauern fort. In der Woivre-Ebene östlich und südöstlich von Verdun scheiterten sämtliche französischen Angriffe. An der Combres-Höhe wurden die an einzelnen Stellen bis in unseren vordersten Gräben eingedrungenen feindlichen Kräfte im Gegenangriff vertrieben. Die bei dem Velouze-Wald nordöstlich von St. Mihiel gegen unsere Stellungen vorgedrungenen Bataillone wurden unter schwersten Verlusten in diesem Walde zurückgeworfen. Im Walde von Willz sind erbitterte Nahkämpfe im Gange. Am Walde westlich von Apremont stießen unsere Truppen dem Feind, der erfolglose Gegenangriffe hatte, nach. 4 Angriffe auf die Stellungen nordöstlich von Flirey sowie 2 Abendangriffe westlich des Priesterwaldes brachen unter sehr starken Verlusten in unserem Feuer zusammen. 3 nächtliche französische Angriffe im Priesterwalde mißglückten. Der Gesamtverlust der Franzosen auf der ganzen Front war wieder außerordentlich groß, ohne daß sie auch nur den geringsten Erfolg zu verzeichnen hatten.

In der Gegend von Reihel wurde ein feindliches Flugzeug, das aus Paris kam, zum Landen gezwungen. Der Flugzeugführer gab an, daß über die französischen Verluste in der Champagne-Schlacht in Paris noch nichts in die Öffentlichkeit gedrungen wäre.

Die Kämpfe am Hartmannsweiler Kopf dauern noch an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An der Ostfront hat sich nichts ereignet. Das Wetter ist schlecht. Die Wege im russischen Grenzgebiet sind zur Zeit grundlos. Oberste Heeresleitung.

„U 29“.

Berlin, 7. April. S. M. Unterseeboot „U 29“ ist von seiner letzten Unternehmung bisher nicht zurückgekehrt. Nach einer von der britischen Admiralität ausgehenden Nachricht vom 26. März soll das Boot mit der ganzen Besatzung untergegangen sein. Es muß danach als verloren betrachtet werden.

Der stellv. Chef des Admiralstabes der Marine gez. Behncke.

5510 erbeutete Geschütze.

Berlin, 8. April. Nach den Feststellungen zu Anfang des Monats März belief sich die Gesamtzahl der bis dahin im Osten und Westen erbeuteten Geschütze auf 5510. Im einzelnen trugen dazu bei: Belgien etwa 3300 Geschütze (Feld- und schwere), Frankreich etwa 1300, Rußland etwa 850, England etwa 60. Mehrere Hundert dieser Geschütze sind im Verlauf des Krieges bei der Firma Krupp und in anderen Fabriken für unsere Zwecke gebrauchsfähig gemacht worden und haben uns schon mit den gleichfalls unseren Gegnern abgenommenen großen Mengen von Munition erfreuliche Dienste geleistet.

Die Kämpfe in den Karpathen.

Wien, 6. April. Amtlich wird verlautbar: Die Kämpfe in den Karpathen nehmen weiter an Ausdehnung zu. Auf der Höhe des Laborzatales eroberten gestern deutsche und unsere Truppen starke Stellungen der Russen und machten hierbei 5040 Mann zu Gefangenen. In den anschließenden Abschnitten wurden mehrere heftige Angriffe unter großen Verlusten des Gegners zurückgeschlagen, weitere 2530 Russen gefangen. In Südost-Galizien scheiterte auf der Höhe nordöstlich von Ottynia ein Nachtangriff des Feindes. Bei dem am 4. April südwestlich Uscie-Biskupie versuchten Vorstoß des Gegners auf das südliche Dnjesterufer wurden zwei Bataillone des russischen Alexander-Infanterie-Regiments vernichtet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die Osterschlacht in den Karpathen.

Wien, 8. April. Die im Abschnitt der Ostbesiden seit Wochen andauernden hartnäckigen Kämpfe haben in der Schlacht während der Ostertage ihren Höhepunkt erreicht. Ununterbrochene russische Angriffe hauptsächlich beiderseits des Laborzatales, wo der Gegner den größten Teil der vor Przemyśl freigeordneten Streitkräfte einsetzte, wurden unter ganz bedeutenden Verlusten des Feindes in diesen Tagen zurückgeschlagen. Gegenangriffe deutscher und unserer Truppen führten auf den Höhen westlich und östlich des Tales zur Eroberung mehrerer starker russischer Stellungen. Wenn auch die Kämpfe an dieser Front noch nicht ihr Ende erreicht haben, so ist doch der Erfolg der Osterschlacht, die an 10 000 unverwundete Gefangene und zahlreiches Kriegsmaterial einbrachte, ein unbestrittener.

Ostlich des Laborzatales wird im Waldgebirge an einzelnen Abschnitten heftig gekämpft. In Südostgalizien stellenweise Geschützkampf. In Rußisch-Polen und Westgalizien verhältnismäßige Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

„Prinz Eitel Friedrich“.

Amsterdam, 8. April. Reuter meldet aus Washington: Der Kommandant des „Prinz Eitel Friedrich“ teilte dem Zolloverwalter von Newport-News mit, daß er den „Prinz Eitel Friedrich“ internieren lassen wolle. Der Kommandant erklärte, dazu gezwungen zu sein, da das Schiff keine Möglichkeit sehe, die Wachsamkeit der englischen Kriegsschiffe, die vor dem Hafen kreuzen, täuschen zu können. — Das Schiff wird auf der Marinewerft zu Norfolk interniert werden.

Die Helden der „Emden“.

Konstantinopel, 7. April. Die tapfere Mannschaft der „Emden“, die nach ihrer glücklichen Landung in Hodeida einige Wochen Aufenthalt auf dem gesunden Hochplateau von Sana, der Hauptstadt Jemens, nehmen mußte, ist nach einem Telegramm des Kommandierenden der Armee gegen Aegypten, Djemal Pascha, am 27. März auf dem Seewege im arabischen Hafen Sid eingetroffen. Die Mannschaft der „Emden“ wurde überall von den türkischen Behörden und der Bevölkerung brüderlich aufgenommen. Ihre Weiterbeförderung geschieht jetzt auf dem Landwege.

Amerikas Kriegslieferungen.

Amsterdam, 7. April. Eingetroffene amerikanische Blätter bringen folgende Meldung der „Associated Press“ aus Seattle vom 23. März: 18 weittragende Geschütze amerikanischer Fabrikats, die der russischen Armee über Wladimostok geliefert werden sollen, warten in Vancouver auf ihre Verladung, ebenso 384 Lastautomobile. Die Geschütze sind von demselben Typ wie die früher versandten, die wahrscheinlich bei der Belagerung von Przemyśl verwendet wurden.

Die englische Kriegsleihe.

London, 7. April. Meldung des Reuterschen Büros: Gestern begann die Zeichnung auf die 15 Millionen Pfund Sterling Schatzscheine. Insgesamt wurden 34 430 000 Pfund Sterling gezeichnet. Die aufgelegten 15 Millionen wurden zugeteilt zu einem Zuzug von 3 1/10 Prozent.

Die Beschießung von Durazzo.

Athen, 7. April. Aus Durazzo wird gemeldet, daß die Aufständischen die Stadt heftig mit Artillerie beschießen. Eine Granate fiel auf das Haus Esch Paschas. Die Aufständischen verfügen über 6000 Mann.

Von Nah und Fern.

Rarientberg, 9. April. Wie uns bekannt geworden ist, sehen sich im Oberwesterwaldkreise eine große Anzahl Hausfrauen in leichtfertiger Weise über das Kuchenbackverbot hinweg. Die Folgen bleiben nicht aus, denn eine Reihe von Strafanzeigen liegen bereits vor und es steht zu erwarten, daß eine harte Bestrafung erfolgen wird. Außerdem werden, wie wir hören, künftig Revisionen in größerem Umfang stattfinden. Also Hausfrauen: „Laßt die verbotenen Früchte!“

(Die Konfirmation im Kriegsjahre.) Unter besonders ernsten Verhältnissen findet in diesem Jahre die Konfirmation unserer Kinder statt. Mancher der Väter wird weit draußen im Felde in inniger Liebe des Sohnes oder der Tochter gedenken, die heute vor den Altar treten, und wird im tiefsten Herzen bedauern, nicht wenigstens an diesem einen Tage im Kreise seiner Angehörigen weilen zu können. Manchem auch ist es nicht mehr vergönnt gewesen, diesen Ehrentag seines Kindes wenigstens in der Ferne in treuem Gedenken miterleben zu dürfen, ein unerbittliches Schicksal hat ihn fortgerafft, und dem vaterlosen Kinde ist damit zugleich vielleicht auch eine bereits fest vorgezeichnete Zukunft jäh zerstört und zerrissen worden. Die Kinderzeit schließt mit dem Tage der Konfirmation ab, mehr als bisher wird das junge Gemüt der elterlichen Beaufsichtigung und Fürsorge entzogen. Nicht umsonst wird deshalb in unseren Kirchen die Konfirmation zu einem besonders feierlichen, ernsten und eindrucksvollen Akte gestaltet. Gilt es doch, auf das junge Gemüt einen veredelnden Einfluß auszuüben, dessen nachhaltige Wirkung ihm das Hindurchfinden durch die Wirrnisse der nächsten Lebensjahre erleichtern soll. Mancherlei Versuchungen werden nach den jungen Menschenkindern fern von Vaters Haus und Herd die Hände ausstrecken, und nur ein Charakter, der den festen Willen verrät, moralisch und gottesfürchtig durch die Welt zu gehen, wird im Stande sein, den schlechten Beeinflussungen zu entgehen. Die Eltern sollen darum nicht versäumen, den Kindern den Wert und die Bedeutung der Konfirmation für ihr eigenes späteres Leben eindringlich vor Augen zu führen. Sie stärken dadurch das wertvollste Gut, das Vertrauen des Kindes auf seine eigene sittliche Kraft und des Kindes Willen zur Moral.

(Lehrlingswesen.) Da jetzt viele Lehrherren zum Kriegsdienst eingezogen sind, die Lehrlinge aber möglichst untergebracht werden sollen, so werden die Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen für die Dauer des Krieges nicht in der bisherigen Weise durchgeführt. Es können Lehrherren eine größere Zahl von Lehrlingen einstellen unter der Voraussetzung, daß sie diese später den aus dem Felde zurückkehrenden Lehrherren zum Teil abtreten.

Ferner ist es von höchstem Wert, daß die Feldbestellung in diesem Frühjahr ordnungsmäßig und reiflos erfolgt. Zu diesem Zweck wird mancher Lehrling in der Landwirtschaft nützliche Dienste leisten können. Soweit dies der Fall, insbesondere soweit die jungen Leute für die Landwirtschaft in Frage kommen, wird allen Beteiligten dringend empfohlen, die Lehrzeit erst mit Anfang Mai beginnen zu lassen, bis dahin wird die Feldbestellung erledigt sein können.

Für den Kreis Oberwesterwald stellen sich die Ergebnisse der Bewilligung von Alters-, Invaliden- usw. Renten in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis Ende Dezember 1914 wie folgt: Altersrenten: Eingegangene Anträge 199, davon sind erledigt durch Rentenbewilligung 109, Ablehnung 75, Tod der Antragsteller 15, bleiben nach Abgang durch Tod 10, noch zu zahlen 10 Posten mit Mk. 1707.40; Invalidenrenten: Eingegangene Anträge 946, davon sind erledigt durch Rentenbewilligung 786, Ablehnung 106, Tod der Antragsteller 50, bleiben nach Abgang durch Tod 10, noch zu zahlen 102 Posten mit Mk. 74 208.60; Krankenrenten: Eingegangene Anträge 86, davon sind erledigt durch Rentenbewilligung 86, bleiben nach Abgang durch Tod 10, noch zu zahlen 12 Posten mit Mk. 2 881.80; Witwen- und Witwerrenten: Eingegangene Anträge 17, davon sind erledigt durch Rentenbewilligung 8, Ablehnung 1, Tod der Antragsteller 8, bleiben nach Abgang durch Tod 10, noch zu zahlen 8 Posten mit Mk. 603.60; Witwenkrankenrenten: Eingegangene Anträge 1 Posten mit Mk. 79.80; Waisenrenten: Eingegangene Anträge 41, davon sind erledigt durch Rentenbewilligung 37, Tod der Antragsteller 4, bleiben nach Abgang durch Tod 10, noch zu zahlen 36 Posten mit Mk. 3 193.20; Zusammen: Eingegangene Anträge 1290, davon sind erledigt durch Rentenbewilligung 1027, Ablehnung 182, Tod der Antragsteller 10, noch zu zahlen 469 Posten mit Mk. 82 674.40. Von der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau, deren Bezirk die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie das Fürstentum Waldeck umfaßt, sind seit dem 1. Januar 1891 überhaupt bewilligt: 11 506 Altersrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 1 674 167.40 Mk., 62 132 Invalidenrenten im Gesamtjahresbetrage von 10 278 978.90 Mk., 6941 Krankenrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 1 247 868.40 Mk., 701 Witwen- und Witwerrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 54 839.40 Mk., 33 Witwenkrankenrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 2593.80 Mk., 2 175 Waisenrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 173 664.10 Mk., zusammen 83 488 Renten mit einem Gesamt-Jahresbetrage von 13 432 112, — Mk. Hier von sind nach Berücksichtigung der durch Tod 10 erfolgten Abgänge Ende Dezember 1914 noch zu zahlen: 1801 Altersrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 305 309.50 Mk., 27 754 Invalidenrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 4 863 186.10 Mk., 860 Krankenrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 178 025.90 Mk., 659 Witwen- und Witwerrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 51 613.80 Mk., 25 Witwenkrankenrenten im Gesamt-Jahresbetrage von 1 963.20 Mk., 2 036 Waisenrenten (4 795 Kinder) im Gesamt-Jahresbetrage von 156 817.30 Mk., zusammen: 33 135 Renten mit einem Gesamt-Jahresbetrage von 5 556 915.80 Mk. Der vom Reiche zu leistende Zuschuß beträgt 1 674 825, — Mk. Mithin bleiben Ende Dezember 1914 aus Mitteln der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau an Renten zu zahlen jährlich 3 882 090.80 Mk.

Limburg, 7. April. Eine zeitgemäße Mahnung zur Einfachheit erläßt der Bischof von Limburg, indem er sich an die Geistlichen wendet, daß sie den Gläubigen nachdrücklich ans Herz legen, daß die Feier der ersten Kommunion der Kinder von jetzt ab wieder in alter, würdiger Einfachheit begangen wird. Besonders sollen wohlhabendere Eltern ein gutes Beispiel darin geben, daß sie ihre Kinder einfach kleiden, die Annahme luxuriöser Geschenke ihnen verbieten und die weltliche Feier in bescheidenen Grenzen halten.

Beglar, 7. April. Für die im hiesigen Lager untergebrachten Kriegsgefangenen trafen im Zeitraum von etwa 5 Tagen rund 1200 Pakete mit Lebensmitteln und Wäsche ein; die größte Menge hiervon kam aus Frankreich. Die Post ist fast außerstande, dieses gewaltigen Paketverkehrs Herr zu werden.

Nassau, 7. April. Bei einer Radfahrt, die mehrere im hiesigen Kaiser Wilhelm-Heim zur Genesung weilende Landwehrmänner ins Lahntal unternahmen, versagte im Dorfe Bergnassau einem Soldaten die Bremse. Er sauste mit dem Rade gegen einen Ackerwagen, wobei ihm der Kopf zerschmettert wurde, sodaß der Tod augenblicklich eintrat.

Unterliederbach, 7. April. Einen reichen Erfolg hatte die Polizei, als sie am Samstag vor Ostern eine eingehende Hausdurchsuchung auf Osterkuchen unternahm. Alle Hausfrauen, die dem polizeilichen Verbot zuwider Kuchen gebacken hatten, erhalten nunmehr als bitteren Nachgeschmack der Backfreude einen recht gesalzenen Strafzettel.

Niedersfeld, 7. April. Die Pulsadern zu öffnen, versuchte sich gestern Mittag ein Landsturmmann der in Niedersfeld einquartierten Landsturmkompanie, die gestern gleichfalls ihren vorübergehenden Standort verließ. Der Bedauernswerte, angeblich Vater von 8 Kindern, fügte sich schwere Wunden an beiden Armen bei, die aber glücklicherweise nicht tödlich sind; u. a. zerschnitt er sich die Sehnen. Er wurde ins hiesige Krankenhaus gebracht, wo er heute Vormittag operiert wurde. Er ist noch ohne Bewußtsein, jedoch besteht keine unmittelbare Lebensgefahr.

Berlin, 7. April. Um 4 Uhr nachmittags wurde die deutsche Kronprinzessin im Berliner Kronprinzenpalais von einem gefundenen Töchterchen enbunden.

Schwerin, 7. April. Gestern Nachmittag ist der D-Zug Stettin-Hamburg bei der Durchfahrt durch die Station Teterow am Einfahrtsignale entgleist. Das Gleis ist auf 250 Meter zerstört. Einige Personen wurden leicht verletzt.



SALAMANDER
STIEFEL
sind out!

JOE

Mittwoch, den 14. April Kram- u. Viehmarkt in Marienberg.

Marienberg, den 8. April 1915.
Schütz, Beigeordneter.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 14. April d. Js., vormittags 9¹/₂ Uhr
anfangend, wird in hiesigen Gemeindewald nachstehendes Holz:

250 Fichtenstämme zu 72,10 Festmeter
143 Fichtenstangen 1. Klasse
135 " 2. "
147 " 3. "
22 Eichenstämme zu 13,86 Festmeter
60 Meter Nadelholzreißer

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Zusammenkunft oberhalb der Langenbacher Mühle.

Neunkhausen, den 6. April 1915.

Weyand, Bürgermeister.

Sonntag, den 18. April d. Js., nachm. 3 Uhr
findet die diesjährige ordentliche

Generalversammlung

des Herschbacher Vorschussvereins

eingetr. Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht,
in der Wirtschaft der **Geschw. Altmann** in **Herschbach** statt.
Die Mitglieder werden zu zahlreichem Besuche freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene 52. Geschäftsjahr,
2. Vorlage der Jahresrechnung pro 1914,
3. Mitteilung des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz,
4. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
6. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
7. Wahl einer Rechnungs-Prüfungs-Kommission,
8. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

Die Jahresrechnung pro 1914 liegt, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, acht Tage lang zur Einsicht der Mitglieder in unserm Geschäftsbüro offen.

Herschbach, den 6. April 1915.

Herschbacher Vorschussverein

eingetr. Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht.

Der Vorstand:

A. Schmidt.

F. Himmerich.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute
Nacht, unsere liebe, unvergessliche Mutter, Schwieger-
mutter, Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Wilhelmine Kölsch

geb. Steup

im Alter von 68 Jahren zu sich in die Ewigkeit ab-
zurufen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Marienberg, Qestl. Kriegsschauplatz, 7. April 1915.

Die Beerdigung findet statt:

Am Samstag, den 10. April, nachmittags 2 Uhr.

Die Meggendorfer Blätter

sind das schönste farbige
Witzblatt für die Familie

Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3.-, bei
direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag
Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.
Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probe-
band, der 6 Nummern in buntem Umschlag ent-
hält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg.
kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt
vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen.

Landwirte düngt eure Kartoffeln nur mit

Ohlendorff's Peru-Guano

„Füllhornmarke“

Es ist eine Tatsache, dass bei Anwendung von „Füllhornmarke“ sich die Knollen
gleichmässiger ausbilden, sie vor Krankheit mehr geschützt bleiben, auch wohlscmecken-
der und mehrreicher werden, als bei Anwendung aller anderen Düngemittel.

Statt Karten!

Ihre am 30. März 1915 vollzogene

Kriegstraueung

zu Wackernheim beehren sich ergebenst anzuzeigen:

Lehrer

Ernst Schlosser

(Sanitätsgefr. z. Z. im Felde)

Gemünden.

Johanna Schlosser

geb. Engel

Höchstensbach.



Hohen Verdienst,

grösste Zeitersparnis bringt der Besitz
eines **Sturm-vogelrades**. Hervorragende
Qualität, sanfter Lauf, wunderbare Arbeit,
niedriger Preis. Versenkbare Nähma-
schinen in allen Systemen, Pneumatiks,
Taschenlampen, alle Zubehörteile in grosser
Auswahl. Katalog gratis.

Zu erfragen bei den einschlägigen Handlungen.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturm-vogel, Gebr. Grütner,
Berlin-Halensee 4.

Neu eingetroffen!

Karbid-Lampen

von 2,75 Mk.
an.

Karbid in Dosen und Eimern billigst.

Reinwollene Strickgarne billig.

Für unsere tapferen Krieger!

Karbid-Lampen in Granatform zum Wärmen und
Beleuchten (in Feldpostpackung) 2,50 Mk.

Wärmeöfen mit 10 Glühkörpern 1,40 Mk.

Elektrische Taschenlampen und Batterien.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Frühjahrs-
Neuheiten

Herren-Anzüge

prachtvolle Qualitäten in den Hauptpreislagen:

14⁵⁰ 18 26 36 45
M. M. M. M. M.

Jüngl.-Anzüge

6 8 12 15 18 22
26—38 Mk.

Knab.-Anzüge

3.75 5.50 7.50 9 12
15—22 Mk.

Hüte und Mützen

Neuheiten für Herren und Knaben

zu unerreicht billigen Preisen von

95 Pfg. bis 5.50 Mk.

Berliner Kaufhaus

Hachenburg (Inhaber: P. Fröhlich.)

jetzt im früheren Nassauer Hof.

Grosse Auswahl **Herren-Hosen**,
blau Leinen-Jacken u. Hosen in be-
währten guten Qualitäten von eigenen Stoffen
gefertigt, sehr preiswert.

Sämtliche

Garten-Sämereien

sowie

Erbisen u. Bohnen

Futter-Runkelrüben

(gelbe u. rote verbesserte Ed-
dorfer Riesen-Walzen.)

à Pfund 60 Pfennig.

Steckrüben (Kohlraabi
empfiehlt

Adam Hensel, Zinhan

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg

Tapeten!
in großer Auswahl neu eingetroffen,
von den billigsten bis zu den feinsten licht- und luftechten

Fondal-Tapeten.
Fortwährend Eingang neuer Muster.

Linoleum und Linocrusta!

mit. Dieckel, Fab. Carl Wied. Hachenburg.

Frühkartoffeln

Rosen,

Kaiserkrone,

Paulsen (Juli)

sowie

Mäuschen

offerieren

Münz & Brühl,

Limburg (Lahn). — Telefon

Ein

Bäckerlehrling

zu Ostern gesucht.

Fritz Kurth,
Behdorf.

Ein Junge

mit guten Schulkenntnissen hat
unter günstigen Bedingungen
die Lehre treten bei

Carl Ebner,

Buchdruckerei, Marienberg.

Persil

für

Hauswäsche

Henkel's Bleich-Soda